

3.1 SP-Adapter und Truck-Trailer-Interface (TTI) – Bestellabwicklung: Neuer Bestellschein

Im Rahmen der Sicherheitsprüfung müssen Betriebe mit SP-Anerkennung seit Juli 2017 eine elektronische Prüfung von Systemfunktionen an LKW/KOM (ab Erstzulassung 1. Januar 2014) und für Anhänger (ab Erstzulassung 1. Januar 2015) durchführen. Der hierzu eingesetzte SP-Adapter der 1. Generation stößt nach nahezu neun Jahren Einsatz technisch an seine Grenzen. Zusätzlich steht für Anhänger der TTI-Adapter zur Verfügung um eine dort fehlende OBD-Schnittstelle zu kompensieren.

Mit dem SP-Adapter der neuen Generation (Gen. II) wurden die technischen Komponenten umfassend an den aktuellen Stand der Technik angepasst. Durch die leistungsstärkere Ausstattung, unter anderem mit einem modernen Li-Po-Akku, erweitertem Speicher und leistungsfähigeren Prozessoren, ist es ab sofort möglich, auch neueste Generationen

von Nutzfahrzeugen vollumfänglich im Rahmen der SP zu prüfen. Mit der umfangreichen technischen Weiterentwicklung ist der SP-Adapter zugleich **günstiger** geworden. Die Gen. II inklusive Erstkalibrierung sowie notwendigem Zubehör steht für anerkannte SP-Werkstätten bzw. SP-Schulungsstätten für **1.267,60 Euro zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer** zur Verfügung.

Alle weiteren Rahmenbedingungen bleiben unverändert bestehen. Die Software FSD21 sowie den fachlichen Support erhalten Sie über die Akademie Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe (TAK). Etwaige Geräte-Reparaturen, Ersatzteillieferung und Kalibrierungen erfolgen weiterhin über die Daten- und Systemtechnik GmbH (DSA).

Bereits im Einsatz befindliche SP-Adapter der 1. Generation können in den SP-Werkstätten weiterhin

im Rahmen einer SP-Durchführung genutzt werden. Eine gesetzliche Verpflichtung zum Umstieg auf die neue Generation des SP-Adapter Gen. II. besteht für die SP-Werkstätten derzeit noch nicht.

Die Anwendung des TTI-Adapters in Verbindung mit dem SP-Adapter beider Generationen bietet deutliche Prozessvorteile bei der SP. Ab sofort können Bestellungen nur noch über das neue Formular durch die DSA abgewickelt werden.

Details und Anleitungen zur Anbindung des SP-Adapters und eine Fragen-/Antwortliste finden Sie hier <https://www.auek-plus.de/sp-adapter>

Für Fragen stehen die technischen Berater des Kraftfahrzeuggewerbes Bayern gerne zur Verfügung. Das neue Bestellformular finden Sie **in der digitalen Community** der Kfz-Innung Schwaben.

Kfz-Innung Schwaben KdÖR

Robert-Bosch-Straße 1 • 86167 Augsburg
Telefon: 08 21 / 74 94 6-0
Email: info@kfz-innung-schwaben.de

Web: www.kfz-innung-schwaben.de • **zum Impressum**



Kfz-Innung Schwaben

3.2 „AutoBerufeAktuell“ vom 4. bis 8. März 2026 auf der IHM in der Messe München

Mobilität ist mehr als Fortbewegung. Sie bedeutet Freiheit, Lebensqualität und Zukunft. Und sie bietet die Chance, Begeisterung für Technik von Anfang an mit echter Verantwortung zu verbinden. Genau deshalb gehört eine Ausbildung im bayerischen Kraftfahrzeuggewerbe für sehr viele junge Berufsanfänger zur ersten Wahl.

Der Beruf des Kfz-Mechatronikers zählt seit Jahren zu den beliebtesten Ausbildungsberufen überhaupt und auch die Ausbildung zum Automobilkaufmann oder zur Automobilkauffrau gehört zu den gefragtesten Karrierewegen. Aktuell qualifizieren sich rund 15.000 Auszubildende in unseren

bayerischen Betrieben zu Fachkräften für die Mobilität von morgen. Der steigende Anteil junger Frauen im Kfz-Gewerbe zeigt deutlich, wie modern, offen und zukunftsorientiert unsere Branche heute aufgestellt ist.

„Eine Ausbildung im Kraftfahrzeuggewerbe Bayern bedeutet, Zukunft ganz konkret mitzugestalten, mit modernster Technik, echter Verantwortung und ausgezeichneten beruflichen Perspektiven“, betont Präsident und Landesinnungsmeister Günter Friedl. „Unsere rund 7.000 Kfz-Innungsbetriebe sorgen im gesamten Freistaat Tag für Tag dafür, dass Mobilität funktioniert. „Von klassischen und alternativen Antrieben

bis hin zu digital vernetzten Fahrzeugen arbeiten unsere Auszubildenden täglich an Technologien, die unseren Alltag bewegen und die Zukunft von morgen prägen.“

Wie vielseitig, modern und zukunftsorientiert das Kfz-Handwerk heute ist, zeigt das Kraftfahrzeuggewerbe Bayern auch 2026 erneut auf der **Internationalen Handwerksmesse in München**. Am Stand „AutoBerufeAktuell“ wird Berufsorientierung erlebbar: Schülerinnen und Schüler können Technik selbst ausprobieren, Fragen stellen und mit Auszubildenden aus unseren Innungsbetrieben offen über den Berufsalltag sprechen. Persönliche Begegnungen, authentische Einblicke und echtes Mitmachen vermitteln ein Bild, das weit über jede theoretische Beschreibung hinausgeht.

Die Internationale Handwerksmesse findet vom 4. bis 8. März 2026 auf dem Messegelände München statt. Das Kraftfahrzeuggewerbe Bayern präsentiert sich in Halle C1, Stand 170 B. Die Messe ist täglich von 9.30 bis 18.00 Uhr geöffnet.

Gerne erhalten Sie **Gutscheine für kostenfreie Eintrittskarten** über Ihre Kfz-Innung.



Ihre Ansprechpartner der Kfz-Innung Schwaben KdöR und der WiG Schwaben mbH finden Sie [auf unserer Website](#).

3.3 Save the Date: Sommerempfang am 24. Juni 2026

Der Sommerempfang des bayerischen Kraftfahrzeuggewerbes ist seit vielen Jahren ein fester Bestandteil unseres Branchenkalenders. Er steht für Begegnung, Austausch und das persönliche Gespräch unter Kolleginnen und Kollegen aus ganz Bayern. Auch 2026 möchten wir diese Tradition fortführen und laden Sie herzlich ein, diesen Abend mit uns zu verbringen.

Bitte merken Sie sich dafür jetzt schon **Mittwoch, 24. Juni 2026** vor. Beginn ist gegen **17.30 Uhr**. Erstmals findet unser Sommerempfang in der **Oldtimer Fabrik in Neu-Ulm statt**. Die besondere Kulisse zwischen automobilen Klassikern und moderner Technik bietet einen würdigen Rahmen für unser Handwerk und unsere gemeinsame Leidenschaft für Mobilität.

Mit **Hubert Aiwanger**, Bayerischer Staatsminister für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, dürfen wir einen besonderen Ehrengast begrüßen. Seine Festrede wird dem Abend eine prägende inhaltliche Note geben und aktuelle Impulse für unsere Branche aufgreifen.



Präsident und Landesinnungsmeister Günter Friedl betont: „Nach zwei sehr schönen Empfängen in Hersbruck freuen wir uns, unsere Kolleginnen und Kollegen nun in Neu-Ulm begrüßen

zu dürfen. Der Sommerempfang ist eine gute Gelegenheit, miteinander ins Gespräch zu kommen und das bayerische Kraftfahrzeuggewerbe als starke Gemeinschaft sichtbar zu machen.“

Wir freuen uns darauf, Sie an diesem sommerlichen Abend persönlich zu treffen. Ein ansprechendes Rahmenprogramm und bayerische Gastlichkeit schaffen die passende Atmosphäre für gute Gespräche und wertvolle Begegnungen.

Da die Teilnehmerzahl begrenzt ist, empfehlen wir eine frühzeitige Anmeldung. Die Plätze werden in der Reihenfolge des Eingangs vergeben.

Die offizielle Einladung mit allen Details zur Anmeldung erhalten Sie rechtzeitig.



3.4 Kfz-Gewerbe Bayern: Digitale Sicherheit ist Grundlage für Vertrauen in moderne Mobilität

Digitale Mobilität ist heute sensibler denn je. Elektrofahrzeuge sind längst keine reinen Fortbewegungsmittel mehr, sondern dauerhaft vernetzte IT-Systeme mit umfassender Sensorik. Sie erfassen Bewegungsdaten, Kamerainformationen und zahlreiche technische Parameter in Echtzeit. Damit rücken Fragen von Sicherheit, Transparenz und Kontrolle zwangsläufig in den Mittelpunkt.

Je stärker Fahrzeuge in digitale Infrastrukturen eingebunden sind, desto größer wird die Verantwortung für wirksame Schutzmechanismen. Unbefugte Zugriffe oder unkontrollierte Datenflüsse können das Vertrauen von Verbraucherinnen und Verbrauchern unmittelbar gefährden und machen deutlich, wie entscheidend verlässliche technische und rechtliche Rahmenbedingungen sind. Aus Sicht des bayerischen Kraftfahrzeuggewerbes braucht es daher klare und verbindliche europäische Sicherheitsstandards, die für alle Hersteller gleichermaßen gelten, unabhängig vom Herkunftsland.

Sicherheit betrifft dabei nicht nur die Integrität und Widerstandsfähigkeit digitaler Fahrzeugsysteme, sondern auch die rechtskonforme Verarbeitung und Nutzung der im Fahrzeug erzeugten Daten. Gerade bei Fahrzeugen, deren Systeme durch Hersteller oder Plattformbetreiber zentral gesteuert und ausgewertet werden, braucht es klare gesetzliche Vorgaben, wie Bild-, Umgebungs- und Sen-

sordaten gespeichert, verarbeitet und im Falle von Unfällen oder technischen Zwischenfällen ausgewertet werden dürfen. Solche Daten können für die Aufklärung von Sachverhalten von erheblicher Bedeutung sein. Gleichzeitig müssen Persönlichkeitsrechte konsequent gewahrt bleiben. Rechtssicherheit und Transparenz sind hier entscheidend.

Daraus ergibt sich eine zentrale Frage: Wer erhält unter welchen Voraussetzungen Zugang zu fahzeuggenerierten Daten? Hersteller steuern die Datenströme ihrer Fahrzeuge vielfach zentral und bestimmen damit faktisch die Zugangsbedingungen. Für das Kfz-Gewerbe ist klar, dass ein diskriminierungsfreier und wettbewerbsneutraler Datenzugang notwendig ist, um fairen Wettbewerb und freie Werkstattwahl dauerhaft zu sichern.

„Unsere rund 7.000 bayerischen Innungsbetriebe sorgen jeden Tag dafür, dass Mobilität im Freistaat zuverlässig funktioniert und tragen damit gerade jetzt, wo Fahrzeuge immer stärker digital vernetzt sind, eine große Verantwortung. Für uns geht es dabei nicht um abstrakte Technikdebatten, sondern um ganz konkrete Praxis in der Werkstatt. Wir müssen auch künftig in der Lage sein, diese Fahrzeuge sicher und fachgerecht zu warten und zu reparieren. Das gelingt nur mit einem uneingeschränkten und diskriminierungsfreien Zugang zu fahr-

zeuggenerierten Daten“, so Präsident und Landesinnungsmeister des Kraftfahrzeuggewerbe Bayern Günter Friedl.



„Wenn digitale Systeme angreifbar sind oder Daten unkontrolliert abfließen, steht das Vertrauen der Menschen in moderne Mobilität auf dem Spiel. Datensicherheit heißt für uns deshalb nicht Abschottung, sondern klare, verlässliche und faire Regeln für alle. Nur so sichern wir die freie Werkstattwahl und stärken dauerhaft das Vertrauen in moderne Mobilität“, so Friedl weiter.

Das Kfz-Gewerbe Bayern wird diese Themen im Rahmen eines Gesprächs mit dem Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz im März vertiefen. Dabei geht es um klare Rahmenbedingungen für Datensicherheit, fairen Wettbewerb und technologische Souveränität. Auch Förderprogramme für Elektromobilität sollten strategisch so ausgestaltet sein, dass sie europäische Wertschöpfung und Innovationskraft stärken und langfristige Abhängigkeiten vermeiden. Elektromobilität kann ihr Potenzial nur dann entfalten, wenn Sicherheit und faire Wettbewerbsbedingungen dauerhaft gewährleistet sind.

3.5 REMINDER: Umfrage zum Geschäftsklima im bayerischen Kfz-Gewerbe

Jetzt noch bis 16.2. teilnehmen!

Unsere aktuelle Umfrage zum Geschäftsklima lebt von Ihrer Einschätzung aus dem Betriebsalltag. Wie entwickeln sich Ihre Umsätze im Fahrzeughandel und im Werkstattgeschäft? Wie ist die aktuelle Auslastung? Wo drückt der Schuh bei Ausbildung, Nachwuchsgewinnung und Fachkräftesicherung? Und was bedeutet die technische und digitale Transformation ganz konkret für Ihren

Betrieb? Ein weiterer Schwerpunkt liegt erneut auf unserer Initiative „Bürokratie abbauen – jetzt“. Ihre Erfahrungen mit Verwaltungsaufwand, Förderanträgen, Prüf- und Dokumentationspflichten sind entscheidend. Denn nur mit konkreten Rückmeldungen aus den Betrieben können wir belastbare Forderungen formulieren und echten Druck für spürbare Entlastungen aufbauen.

Je mehr Betriebe teilnehmen, desto stärker ist unser gemeinsames Signal gegenüber Politik,

Verwaltung und Öffentlichkeit. Die Teilnahme dauert nur wenige Minuten und erfolgt selbstverständlich anonym.

Noch bis 16. Februar können Sie über folgenden Link teilnehmen:

<https://www.umfrageonline.com/s/Januar2026>

Die Auswertung der Ergebnisse finden Sie wie gewohnt zeitnah in der INNUNG kompakt oder als Download in unserer digitalen Community.

3.6 Kostenloser DAT Report 2026 für Innungsmitglieder

Am 6. Februar 2026 erschien der aktuelle DAT-Report 2026 der Deutsche Automobil Treuhand (DAT). Wie gewohnt analysiert er das Autokauf- und Werkstattverhalten aus Sicht der Endverbraucher und liefert damit eine fundierte Grundlage für marktorientierte Entscheidungen in den Betrieben.

Wie in den Vorjahren stellt die DAT den Mitgliedsbetrieben der Innungen jeweils ein gedrucktes Exemplar kostenlos zur Verfügung. Sollten Sie weitere Exemplare benötigen, können Sie direkt über die Webseite der DAT bestellen: [Bestellmöglichkeiten des DAT Reports](#)



3.7 Abweichung von der objektiven Beschaffenheit: vorvertragliche Information und optische Auffälligkeit im Vertrag als A und O

Ein Fall, der seinen Beginn Ende des Jahres 2022 genommen hat, ist wieder einmal Anlass, an die Reform des Kaufrechts seit dem 1. Januar 2022 und dessen Auswirkungen zu erinnern: Ein Kunde erwarb im Oktober 2022 einen gebrauchten VW T5. Im schriftlich abgeschlossenen Kaufvertrag war unter der Überschrift „Zahlungsbedingungen und sonstige Vereinbarungen“ vom Verkäufer festgehalten worden, dass der Ölverbrauch stark erhöht ist, der Dieselpartikelfilter und der AGR-Kühler defekt sind und der Wagen nicht verkehrssicher ist. Dies war nicht optisch hervorgehoben, sondern befand sich am Ende eines mehrzeiligen Fließtextes. Einen Monat nach Erwerb des Fahrzeugs kam es zu einem kapitalen Motorschaden. Der Verkäufer lehnte Nachbesserungsarbei-

ten ab, der Käufer ließ daraufhin ein Sachverständigengutachten erstellen und den Wagen in einem anderen Betrieb instandsetzen. Die Übernahme der Kosten für Gutachter und Drittwerkstatt lehnte der Verkäufer mit der Begründung ab, dass der Käufer den Wagen in Kenntnis von dessen Beschaffenheit erworben hatte.

Das OLG Celle (8. Juli 2025, Az. 16 U 5/25) hat in der Berufung entschieden, dass der beklagte Verkäufer einen Wagen mit einem Sachmangel, der bereits bei Fahrzeugübergabe angelegt war, veräußert hat. Eine Abweichung von der objektiven Beschaffenheit wurde weder vorvertraglich noch im Vertrag selbst in optisch auffällender Form vereinbart. Beides wäre jedoch nötig gewesen, um Gewährleistungsansprüche aus-

schließen zu können. Der Beklagte musste insgesamt rund 20.000 Euro an den Kläger bezahlen.

Denken Sie unbedingt daran, dass eine **vorvertragliche Information notwendig** ist, um eine Abweichung des Kaufgegenstands von den objektiven Anforderungen zu konkretisieren. Diese vorvertragliche Information sollte schriftlich und mit einer Unterschrift des Kunden erfolgen. Außerdem muss auch im Kaufvertrag selbst noch einmal über die „mindere Qualität“ informieren werden und zwar in optisch hervorgehobener Art und Weise (z.B. Fettdruck, Rahmen) und nicht „versteckt“ in anderen Bestandteilen des Vertrags. Auch hier sollte unbedingt zu Beweiszwecken die Unterschrift des Kunden speziell für diese Information eingeholt werden.

3.8 Das Einwurf-Einschreiben wackelt

Das Einwurf-Einschreiben ist (neben der persönlichen Übergabe oder der Zustellung per Boten) das Mittel der Wahl, um als Arbeitgeber empfangsbedürftige Schreiben (z.B. Kündigungsschreiben) zu übermitteln. Bislang galt ein sogenannter Anscheinsbeweis für die Frage, ob das Schreiben zugegangen ist: der Einlieferungsbeleg zusammen mit dem Auslieferungsbeleg, dem sogenannten Peel-off-Label, das Datum und Unterschrift des Briefträgers beinhaltet, galt als Anscheinsbeweis, um den Zugang darzulegen. Nur wenn der

Empfänger diesen Anscheinsbeweis „erschüttern“ konnte, indem er einen atypischen, abweichenden Geschehensablauf darlegen konnte, war der Arbeitgeber in Folge dessen voll beweispflichtig für den Zugang des Schriftstücks.

Nun hält das LAG Hamburg (14. Juli 2025, 4 SLa 26/24) in einem Urteil aufgrund der Digitalisierung des Prozesses beim Einwurf-Einschreiben durch die Post diesen Anscheinsbeweis für nicht mehr gegeben. Denn dieses digitale Zustellsystem der Post biete kei-

ne verlässliche Dokumentation mehr, die einen typischen Geschehensablauf und damit einen Anscheinsbeweis rechtfertigen könne. In den Augen des LAG ist der digitale Zustellbeleg, der weder die Empfängeradresse noch die konkrete Uhrzeit erkennen lasse, nicht ausreichend. Der beklagte Arbeitgeber hat Revision beim BAG eingelegt.

Bis zur höchstrichterlichen Klärung empfehlen wir die Zustellung per Boten oder die persönliche Übergabe.

3.9 Gefährliches Schattendasein: das betriebliche Eingliederungsmanagement (bEM)

Das betriebliche Eingliederungsmanagement (bEM) führt oft noch ein Schattendasein. Dabei müssen alle Arbeitgeber (auch im Kleinbetrieb und auch während der ersten sechs Monate eines Beschäftigungsverhältnisses) ein bEM anbieten und durchführen, wenn ein Mitarbeiter insgesamt mindestens sechs Wochen innerhalb eines Jahres krank ist, § 167 Abs. 2 SGB IX. Ziel hiervon soll es sein, mit dem Arbeitnehmer zu klären, wie die Arbeitsunfähigkeit überwunden werden kann und mit welchen Maßnahmen die Arbeitsfähigkeit künftig erhalten bleiben kann. Auf die Ziele des bEMs sowie auf die Art und Umfang der Daten, die dazu erhoben und verwendet werden, ist bereits in der Einladung hinzuweisen. Zu beteiligen ist an einem solchen bEM neben dem betroffenen Mitarbeiter auch der Betriebsrat und der Betriebsarzt (sofern vor-

handen). Bei schwerbehinderten Arbeitnehmern ist die Schwerbehindertenvertretung mit einzu beziehen. Der Arbeitnehmer ist berechtigt, eine Vertrauensperson (z.B. Partner, Rechtsanwalt) hinzuzuziehen. Eine Verpflichtung zur Teilnahme am bEM besteht für Mitarbeiter nicht.

Relevant wird das bEM insbesondere dann, wenn ein Mitarbeiter durch lang andauernde oder häufige Kurzerkrankungen im Unternehmen auffällt, so dass aus Sicht des Arbeitgebers nur noch die personenbedingte Kündigung ausgesprochen werden soll. Denn sollte es im Nachgang zu einem Verfahren vor den Arbeitsgerichten kommen, so prüft dieses, ob ein bEM durchgeführt wurde. Eine krankheitsbedingte Kündigung ohne bEM ist zwar nicht per se unwirksam, allerdings werden die Richter re-

gelmäßig zu der Auffassung kommen, dass ein „milderes Mittel“ bei Durchführung des bEMs gefunden worden wäre, so dass sich die Kündigung letztlich als unwirksam darstellt. Dies gilt nur dann nicht, wenn der Arbeitgeber beweisen kann, dass auch bei Durchführung des bEMs keine Abhilfe gefunden worden wäre. Auch wenn ein Mitarbeiter auf eine Einladung zu einem bEM nicht reagiert oder seine Teilnahme verweigert, wirkt sich dies dann im Prozess nicht nachteilig auf den beklagten Arbeitgeber aus.

Für Kleinbetriebe oder für Mitarbeiter von Unternehmen, die noch nicht die sechsmonatige Wartezeit nach § 1 Kündigungsschutzgesetz erfüllt haben, ist die Durchführung eines bEMs nicht notwendig, was die gerichtliche Prüfung einer Kündigung angeht.

Kfz-Innung Schwaben
WiG Schwaben
Schwaben-Mobil

Mai 2026

09
Samstag

Save the date!

Ausbildertag 2026

AUS DER PRAXIS, FÜR DIE PRAXIS – die Betriebsberatung für Technik und Betriebswirtschaft



THOMAS BRÜCKNER
Betriebswirtschaftlicher Berater

- Diplom-Betriebswirt (DH)
- Ausbildereignung (IHK)

- Externes Auge – unabhängige Einschätzung
- Existenzgründung / Gründungsberatung
- Betriebsübergabe & -übernahme
- Tipps zu Nachfolgersuche und Generationswechsel
- Betriebsbewertung / Maschinenbewertung
- Finanzierung / Fördermittel
- Vergleich mit Branchenzahlen (Zahlencheck)
- Kalkulation
(u.a. kostendeckender Stundenverrechnungssatz)
- Wirtschaftlichkeitsberechnung von Investitionen
- Vorbereitung Bankgespräche
- EDV / Internet
- Digitalisierung / Social Media
- Marketing- & Vertriebsunterstützung
- Mitarbeiterorganisation



MATTHIAS PFAU
Technischer Betriebsberater

- Kfz-Meister
- Geprüfter technischer Betriebswirt (IHK)



SVEN POLSTER
Technischer Betriebsberater

- Kfz-Meister
- Betriebswirt (HWK)
- Fachkraft für Arbeitssicherheit



MARKUS ZAIßERER
Technischer Betriebsberater

- Kfz-Technikermeister
- Dozent für ausbildungsbegleitende Hilfen

- Externes Auge – unabhängige Einschätzung
- Neubau / Betriebserweiterung
- Ölabscheider und abwasserfreie Werkstatt
- Betriebsausstattung (Auswahl und Einrichtung)
- Service- & Dialogannahmeprozess
- Kalkulation / Rechnungsstellung
- EDV-Planung (technisch), Warenwirtschaftssysteme
- Energieverbrauchsoptimierung
- Mitarbeiterorganisation im Werkstattablauf
- Diagnosetechnik und Elektromobilität
- Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes
- Maschinenbewertung

Für weitere Informationen oder eine Terminvereinbarung
mit einem Berater kontaktieren Sie bitte Ihre Kfz-Innung.

Gefördert durch:



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Energie

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages



Gefördert durch

Bayerisches Staatsministerium für
Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie



Digital voraus. Persönlich nah.



BANK 11
Schnell. Schlau. Digital.